

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
z.Hd. Frau Doll  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter: Herr Bastrop  
Telefon: 0385 588 89 161  
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de  
AZ: 120-506-148/22 (B-Plan)  
120-505-40/22 (F-Plan)  
Datum: 18.11.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Eldenburg Lübz, WM V 710

**vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ i.V. mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Ruhner Berge**  
hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Frau Doll,

mit Schreiben vom 14.10.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Vorentwürfen der o.g. Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Das Planungsziel besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür sind zwei Teilgebiete auf einer Fläche von ca. 75,4 ha vorgesehen. Zu diesem Zweck sollen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche südöstlich des Ortsteils Mooster. Weiterhin werden Flächen für Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Entwicklung geplant. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt rund 94 ha. Der Plan befindet sich in räumlicher Nähe zum vB-Plan Nr. 5 der Gemeinde Ruhner Berge.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, soll für den Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 4 die Darstellung des wirksamen FNP in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

**Anschrift:**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb des festgesetzten 110 m Streifens zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Antrag zur Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht wurde. Ein Nachweis über die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung liegt derzeit nicht vor.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Mit der örtlichen Bodengüte von durchschnittlich 21 wird dieser Wert unterschritten.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Eine Angabe zur Betriebszeit der technischen Anlage wurde bisher nicht getroffen.

Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass eine vertragliche Regelung für den Rückbau der Anlage und die folgende Nutzung getroffen wird.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

  
Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Härtfelder IT GmbH  
Frau Doll  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner  
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail [carsten.ziegler@kreis-lup.de](mailto:carsten.ziegler@kreis-lup.de)

Aktenzeichen  
BP 220074

Dienstgebäude  
Ludwigslust

Zimmer  
B 309

Datum  
24.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

**EINGANG 26. NOV. 2022**

**Betrifft:** Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Flächennutzungsplan, 4. Änderung der Gemeinde Ruhner Berge/OT Marnitz, Amt Eldenburg Lüz**

**Bezug:** Schreiben des Planungsbüros vom 12.10.2022; PE: 14.10.2022  
Planzeichnung M 1: 5.000 vom 23.08.2022  
Begründung zum Vorentwurf vom 23.08.2022 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Ruhner Berge/ OT Marnitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Diesseits bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des F-Planes.

#### **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben unter der Maßgabe der Beteiligung im Bauleitplanverfahren keine Bedenken und Hinweise.

#### **FD 53 – Gesundheit**

Keine Anregungen/Bedenken

#### **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge.

### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

#### **Hinweis:**

- Nördlich angrenzend an das Flurstück 229 und 228 fehlt die Flurstücksnummer 187 für das Straßenflurstück – Lagebezeichnung in der Ortslage „Zum Treptower See“.
- Südlich angrenzend an das Flurstück 229 fehlt die Flurstücksnummer 122 der Gemarkung Suckow, Flur 4.
- Die Bezeichnung der angrenzenden Gemarkung: Suckow, Flur: 4 fehlt auf dem Plan.

### **FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**

#### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der Änderung des Flächennutzungsplans, kann erst nach Überarbeitung des Umweltberichts und Darlegung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Denkmale vorliegt, zugestimmt werden. **Zum aktuellen Zeitpunkt kann keine abschließende Bearbeitung erfolgen.**

#### Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

#### Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Von der o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge im OT Marnitz sind öffentliche Gemeindestraßen betroffen.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

### **FD 68 – Umwelt**

#### Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X		X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						

NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X					
LSG (Verordnung Landkreis)		X					
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X					
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X		X

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarkraft Marnitz 1" der Gemeinde Ruhner Berge bestehen aus naturschutzfachlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1" der Gemeinde Ruhner Berge im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

#### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände					27.10.22 Ahrens		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage				04.11.2022 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage	25.10.2022 Rink	25.10.2022 Rink	25.10.2022 Rink				

#### **Gewässer/ Abwasser/ Grundwasser**

Der geplante Standort befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Auf dem betroffenen Bebauungsgebiet befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung bzw. grenzt ein Gewässer II. Ordnung an:

- Berücksichtigte Gewässer II. Ordnung:
  - o Gewässer 373
  - o Gewässer 376 (Flur 7, Flurstücke 227)
- Nicht berücksichtigte Gewässer II. Ordnung:
  - o Gewässer 376 (Flur 7, Flurstück 226)

Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

Das fehlende Gewässer ist in dem Plan auszugrenzend darzustellen.

**Die Stellungnahme vom Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ und der überarbeitete Plan ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.**

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung).

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Rink, Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

#### **Bodenschutz**

Hinweise:

Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als hoch schutzwürdig und erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Böden mit hoher Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor

jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, alllastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Krüger, SB

### **Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

### Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

### **Auflagen**

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemeinde Ruhner Berge, OT Marnitz Flur 7 Flurstück 226 und 229. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.
5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiland-Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

**Hinweise**

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

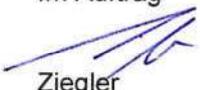
Gez. Konow, SB Immissionsschutz

**Abfallwirtschaft**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Ziegler  
SB Bauleitplanung



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2022/007-027

Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de

per Email: [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstr. 1  
91438 Bad Windsheim

Schwerin, 04.11.2022

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“** - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hier: Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde

Ihr Email vom 14.10.2022

Sehr geehrte Frau Doll,

Belange des zivilen Luftverkehrs werden durch die o.g. Pläne nicht berührt. Aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Planungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

EINGANG 0 5. NOV. 2022

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Z.H. Frau Doll  
Eisenbahnstr. 1  
91438 Bad Windsheim

Telefon: 0385 / 588 66151  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-  
regierung.de  
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-321-22-5121/5122-76168  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. Oktober 2022

**4. Änderung des FNP der Gemeinde Ruhner Berge und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4  
„Solarkraft Marnitz 1“**

Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Die MHB Montage GmbH möchte auf den Flächen der Acker- und Grünlandfeldblöcke DEMVLI108BB20118 und DEMVLI096DD40068 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Ruhner Berge umfasst eine Gesamtfläche von 94,07 ha. Zu den Bodenpunkten wurden in den einzelnen Unterlagen verschiedene Angaben gemacht.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt. Es ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben sind. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000  
Telefax: 0385 / 588 66570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

### **3.1 Naturschutz**

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### **3.2 Wasser**

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### **3.3 Boden**

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

#### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.

Im Auftrag



Anne Schwanke

# Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

Eisenbahnstraße 1

91438 Windsheim

Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 145

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: [andrea.will@sbv.mv-regierung.de](mailto:andrea.will@sbv.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: 2331-512-RUHN BP4-2022/188  
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 24.11.2022

EINGANG 29. NOV. 2022

## Stellungnahme zur

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

Ihre e-mail vom 14.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Marnitz1“ i.V.m. der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Ruhner Berge. Die Unterlagen sind über einen Link zur Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Es bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Einwände. Es sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen.

Maßnahmen zur Kompensation artenschutzrechtlicher Eingriffe, sind außerhalb von Flächen zu planen, die im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung liegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wunrau

Dezernent Netz und Betrieb

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Eldenburg Lübz  
Bauverwaltung/Bauordnung  
Am Markt 22  
DE-19386 Lübz

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202200755

Schwerin, den 17.10.2022

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

Ihr Zeichen: 14.10.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,  
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei  
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

**verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

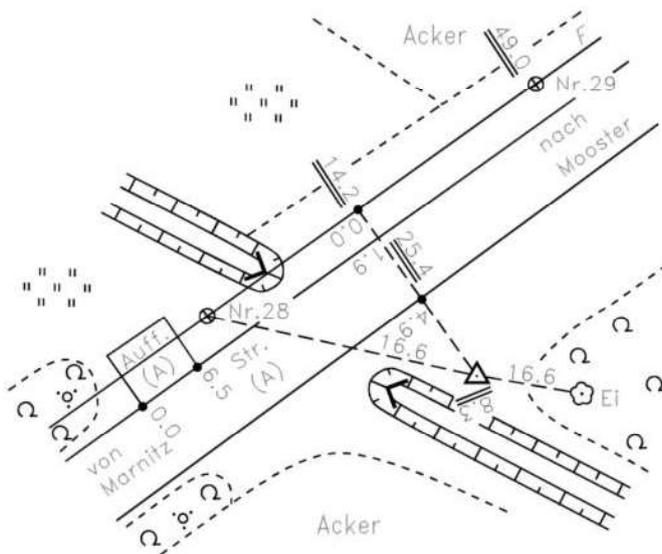
**96442800**

Erstellt am: 24.11.2021

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> 14.08.2003	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 1981 East [m] 33 297943,169 North [m] 5914058,002 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
<b>Gemeinde</b> Marnitz	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 57,693 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> 0,900 Messjahr 2003
	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



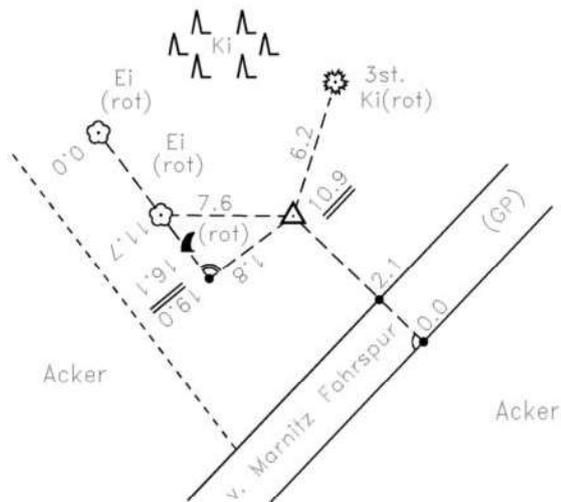
**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

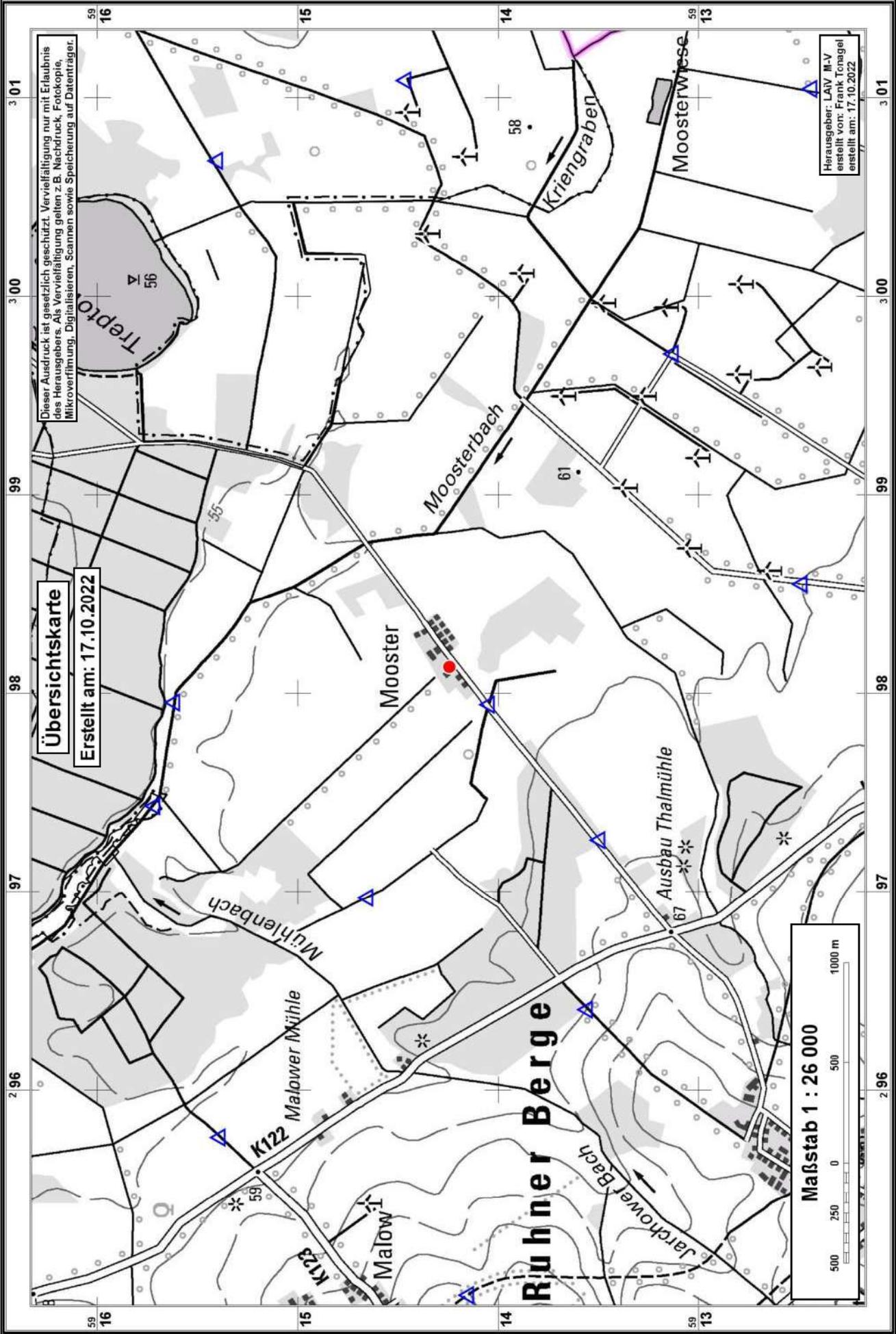
**108220100**

Erstellt am: 24.11.2021

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung</b> Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.10.2003</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1981</b> East [m] <b>33 296407,275</b> North [m] <b>5913569,297</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 3 cm</b>
<b>Gemeinde</b> <b>Marnitz</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1981</b> Höhe [m] <b>64,502</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 10 cm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <b>0,900</b> Messjahr <b>2003</b>
	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 17.10.2022

Herausgeber: LAV, M-V  
erstellt von: Frank Tognagl  
erstellt am: 17.10.2022



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

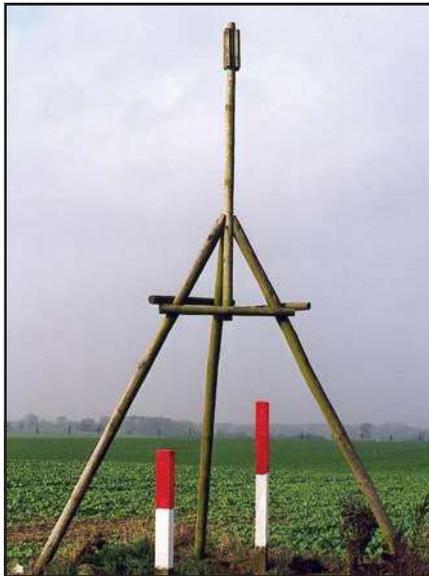
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

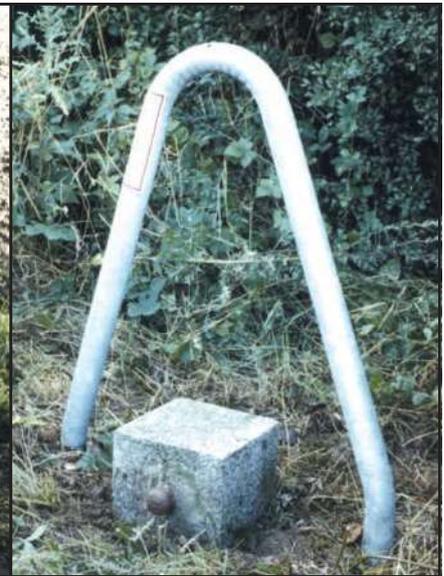
# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



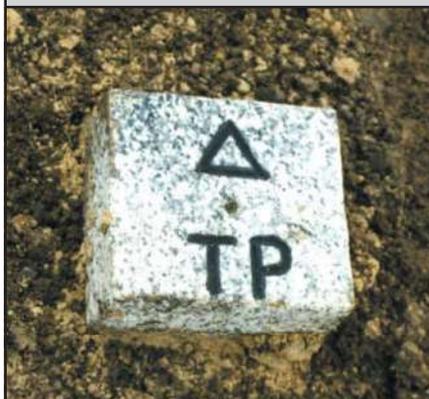
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



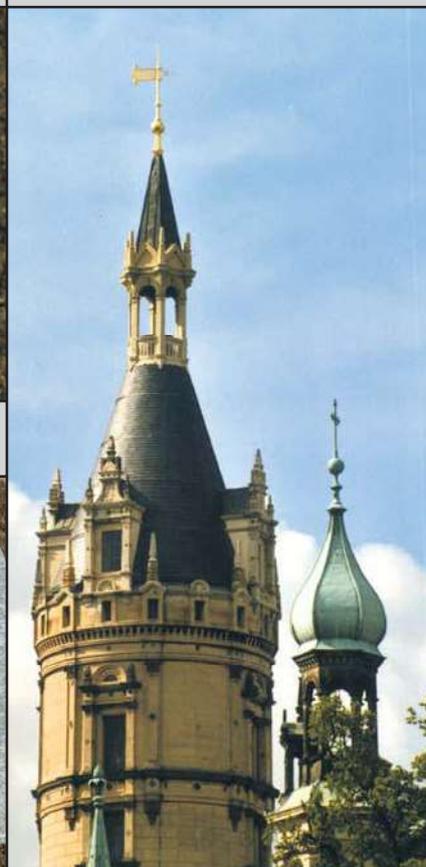
**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



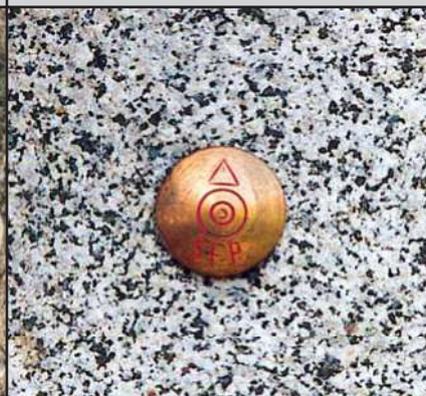
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

## Gudrun Doll

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Montag, 14. November 2022 15:33  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** 22320 - 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1 Gem. Ruhner Berge

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 14.10.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
toeb@lung.mv-regierung.de  
www.lung.mv-regierung.de

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

## Gudrun Doll

---

**Von:** Tschernischow, Raphaela <Raphaela.Tschernischow@autobahn.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 25. Oktober 2022 09:51  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1

**Unser Zeichen: 2022\_319**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben „Solarkraft Marnitz I“ in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

### **Mit freundlichen Grüßen**

i.A. Raphaela Tschernischow  
Anbau/ Sondernutzung

Telefon: +49 3843 275-432  
Raphaela.Tschernischow@autobahn.de

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
**Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow**  
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

**Geschäftsführung** Stephan Krenz (Vorsitzender) ·  
Gunther Adler · Anne Rethmann  
**Aufsichtsratsvorsitz** Oliver Luksic  
**Sitz** Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](http://Autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Rechtsform GmbH  
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B  
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann  
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

### Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der

bestimmungsgemäße Empfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

#### Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**6794-2022**

Schwerin, 17. November 2022

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“**

Ihre Anfrage vom 14.10.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

**EINGANG 17. NOV. 2022**

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2738/22

Az. 506/13076/663-2022

Ihr Zeichen / vom  
14.10.2022

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
15.11.2022

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Innerhalb der abgefragten Flächen befindet sich eine ehemalige verwaehrte Erdöl- Erdgaserkundungsbohrung. Diese hat folgende Koordinaten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Teufe (m)
Die geodätische Grundlage Koordinatensystem: Gauß- Krüger- Abbildung, bezogen auf das Erdellipsoid von Bessel (3° Streifensystem, 4. Streifen)				
1	E Marnitz 8/61 (E Mnz 8/1961)	4497566,3	5910685,6	2.838

Diese Bohrung gehört der Fa. Neptune Energy Deutschland GmbH (Neptune), Ahrensburger Straße 1, 30658 Hannover. Neptune ist Rechtsnachfolgerin des ehemaligen VEB Erdöl-Erdgas Grimmen, der die Bohrung abgeteuft hat. Für den Bereich um die Bohrung besteht keine Bergaufsicht, sondern die ordnungsrechtliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund nach § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Altbergbauen (Altbergbauezuständigkeitsverordnung - AltBZVO M-V) vom 27. Februar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 439).

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Eine Beteiligung der Inhaberin der Bohrung an dem Verfahren wird dringend empfohlen.

Die Bohrung E Marnitz 8/61 wurde 1966 gebohrt und erreichte eine Teufe von 2.838 Meter. Entsprechend der dem Bergamt Stralsund vorliegenden Unterlagen erschloss die Bohrung keine wirtschaftlich nutzbaren Erdöl- oder gasführenden geologischen Horizonte. Unter Anwendung der einschlägigen damaligen technischen Regeln wurde die Bohrung durch Einbau von Zementbrücken verwahrt und etwa 2 m unter der Tagesoberfläche mit einer Stahlbetonplatte abgedeckt.

Dem Bergamt liegen keine Daten über die Zuverlässigkeit der ermittelten Lagekoordinaten des Bohransatzpunktes vor. Gemeinsam mit dem Rechtsnachfolger ist vor Planung einer baulichen Nutzung die genaue Lage des Ansatzpunktes der Bohrung ggf. mittels Suchschachtung zu bestimmen, um den Ansatzpunkt der Bohrung in der Örtlichkeit konkret nachzuweisen. Das Bergamt ist an der Standortermittlung zu beteiligen.

Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt Stralsund aktuell nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahrung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund in einem Umkreis von mindestens 15 m um den Bohransatzpunkt eine Überbauung der verwahrten Bohrung ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Der Bohransatzpunkt durch eine Zufahrt mit einer Mindestbreite von 3,50 m dauerhaft erreichbar sein. Mittels einer gesonderter Abstimmung unter Beteiligung von Neptune kann im Einvernehmen mit dem Bergamt von diesen Anforderungen abgewichen werden.

Die in Anspruch genommenen Flächen wurde von der VEB Erdöl- und Erdgaserkundung Stendal (Rechtsnachfolger: Neptune Energy Deutschland GmbH) nach den damals geltenden Rechtsvorschriften zurückgebaut und rekultiviert. Die für das Bohrvorhaben in Anspruch genommenen Flächen wurden nach damals geltenden Rechtsvorschriften an die Eigentümer zurückgegeben. Das Vorhandensein von früheren Einrichtungen (z.B. Leitungen, Kabel usw.) kann im Bereich um die Bohrung nicht ausgeschlossen werden. Über die spätere Nutzung der Flächen im Bereich um den Betriebspunkt E Marnitz 8/61 liegen dem Bergamt Stralsund keine Informationen vor. Bodenverunreinigungen aus nicht bergbaulicher Tätigkeit können nicht ausgeschlossen werden.

Über das Vorhandensein einer ehemaligen Bohrschlammgrube im Bereich der Bohrung liegen dem Bergamt Stralsund keine detaillierten Informationen vor. Üblicherweise wurden die Bohrschlammgruben zugeschüttet und einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Bohrschlammgrube i. d. R. oberflächennah zu vermuten ist. Da die Bohrung nicht fündig war, ist möglicherweise von einer vergleichsweise geringen Belastung des ehemaligen Schlammgrubenbereichs auszugehen. Vor Planung und Ausweisung der Fläche als Wohn- oder Industriegebiet (u.a. für einen Solarpark) wird eine entsprechende Altlastenerkundung des Bodens in Umkreis von mindestens 50 m um den Bohransatzpunkt auf das Vorhandensein einer möglichen Schlammgrube mittels Rastersondierung empfohlen.

Mit Nachweis der Altlastenfreiheit kann der geforderte Sicherheits- und Zufahrtsbereich um den Bohransatzpunkt als Grünfläche, Parkplatz, ggf. Solarfläche oder einer ähnlichen

Nutzung zugeführt werden. Abweichen bedürfen eine nachvollziehbare Untersuchung zur Altlastenfreiheit sowie Einvernehmen mit Rechtsnachfolger und Bergamt. Als rechtliche Grundlage könnte ein Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und Bohrungsinhaber (Neptune) dienen, der vorsieht, dass Neptune Flächen für mögliche Bohrarbeiten (im Rahmen eines Worst-Case-Falles) zur Verfügung gestellt werden (Gestattung) und das Unternehmen gleichzeitig von finanziellen Schäden, die durch mögliche Stilllegung von Teilen des geplanten Solarparks freigestellt wird. Das Bergamt erklärt sich bereit erforderliche Abstimmungen fachlich zu unterstützen.

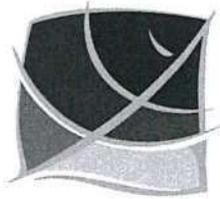
Im Vorhabensbereich verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 100. Die Integrität der Leitung ist nicht zu beeinträchtigen und der Schutzstreifen von jeweils 10 m ist zu beachten. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 100 geben.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag



Alexander Kattner



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

**Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH**  
z.Hd. Frau Doll  
**Eisenbahnstraße 1**  
**91438 Bad Windsheim**

**Forstamt Karbow**

Bearbeitet von: Frau von Rundstedt

Telefon: 038733 228-13  
Fax: 03994 235-429  
E-Mail: [eva-maria.rundstedt@lfoa-mv.de](mailto:eva-maria.rundstedt@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.38-45.2  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 09.11.2022

**EINGANG 14. NOV. 2022**

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge**

*Bezug:* Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

*hier:* Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihre E-Mail vom 14.10.2022

Sehr geehrte Frau Doll,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes **nicht** zu.

<sup>1</sup> Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

<sup>3</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

## Begründung:

Die Gemeinde Ruhner Berge beabsichtigt, im Gemeindegebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Fläche von ca. 94,08 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Marnitz, Flur 7, Flurstücke 226 und 229 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Grenze des sonstigen Sondergebietes (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet. Im westlichen, nördlichen und nordöstlichen Bereich ist der Planzeichnung Teil A eine Abstandsfläche zwischen sonstigem Sondergebiet (S) und Wald zu entnehmen. Es geht aus den Unterlagen jedoch nicht hervor, wie breit diese Fläche ist. Auf dem südlich an das SO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ angrenzende Flurstück 123/1 in der Flur 4, Gemarkung Suckow befindet sich ebenfalls Wald im Sinne des Gesetzes. Hier ist laut Planzeichnung Teil A keine Abstandsfläche zwischen Wald und dem sonstigen Sondergebiet erkennlich.

Im Osten des sonstigen Sondergebietes (Gemarkung Marnitz, Flur 7, Flurstück 226) läuft die Baugrenze quer durch ein Waldgebiet. Dieses Waldgebiet ist derzeit frei von Bestockung, jedoch gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen als Wald im Sinne des Gesetzes. Eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist nicht erfolgt und wird auch nicht in Aussicht gestellt. Die betreffenden Waldkanten (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die **folgenden Auflagen** in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.

- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

### Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

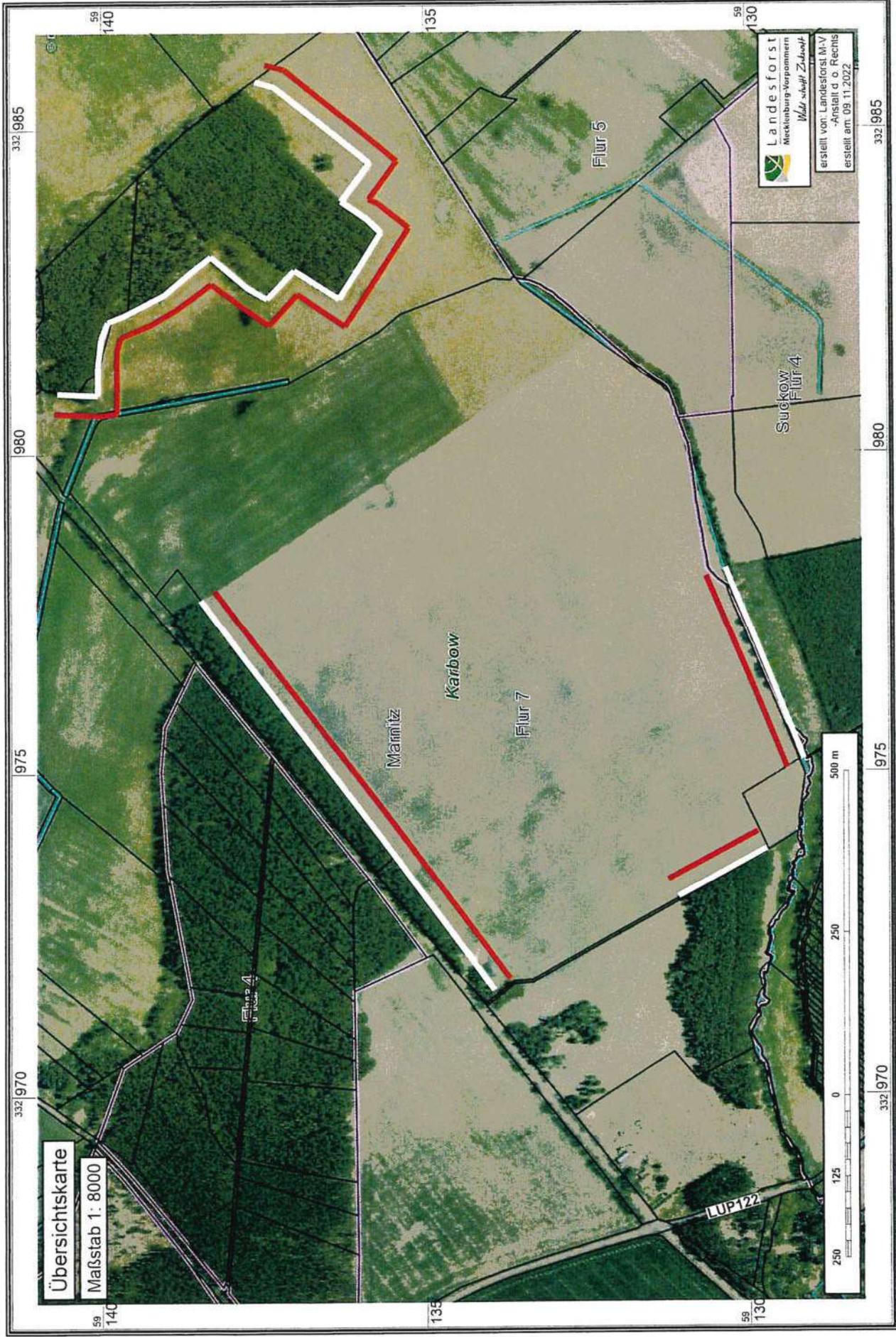
1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörthe Bokelmann  
Forstamtsleiterin



Übersichtskarte

Maßstab 1 : 8000

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wildschutz-Zusatz

erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. Rechts  
erstellt am: 09.11.2022



**Von:** Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>  
**Gesendet:** Montag, 5. Dezember 2022 17:32  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** Antwort: Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1, BVVG AZ: Gestattungen 2022

Sehr geehrte Frau Doll,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 14.10.2022). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Marnitz, Flur 7) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in der o. g. Gemarkung über keine Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran.

Grundsätzlich bitte wir Sie, im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Vermögenswerten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die

BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße  
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter  
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern  
Werner-von-Siemens-Straße 4  
19061 Schwerin  
Tel.: +49 385 6434-240  
Fax: +49 385 6434-133

[www.bvvg.de](http://www.bvvg.de)

Geschäftsführung:  
Martin Kern, Thomas Windmüller  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990  
USt-ID: DE 151744803  
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: [www.bvvg.de/datenschutz-informationen](http://www.bvvg.de/datenschutz-informationen)



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1  
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de  
27. Oktober 2022 | 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Vorgangsnummer: 102547577/ Lfd.Nr. 02781-2022 / Maßnahmen ID: Ost23\_2022\_18678  
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Doll,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Wenn eine Versorgung des Solarparks an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse ([planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:planauskunft.nordost@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

#### **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden  
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

**Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: [T\\_NL\\_Ost\\_PTI\\_23\\_Eingaben\\_Dritter@telekom.de](mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de).**

Freundliche Grüße

i.A.  
Ute Glaesel

Anlage  
8 Lagepläne  
1 Kabelschutzanweisung  
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Ute  
Glaesel



Digital  
unterschrieben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2022.10.27  
10:21:58 +02'00'



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Härtfelder Ingenieurtechnologie GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

#### Finanzen und Service

Ansprechpartner:  
Carsten Schneider  
Telefon:  
069 8062 5171  
E-Mail:  
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:  
PB24PD/07.59.04/  
286-2022

Fax:  
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 14. November 2022

## Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Email vom 14.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.  
Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEB@dwd.de](mailto:PB24.TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit  
Leiter Verwaltungsbereich Ost



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Härtfelder IT GmbH  
Dipl.-Ing. Gudrun Doll  
Eisenbahnstraße 1  
**91438 Bad Windsheim**

Ansprechpartner Martin Pohlmann  
Telefon 038203-912514  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 09493/22  
Reg.-Nr.: 09493/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!**

Datum 09.11.2022

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge; hier: Beteiligung der Behörden und der TöB zum Vorentwurf (Stand: 23.08.2022)

**Ihre Anfrage/n vom:** **an:** **Ihr Zeichen:**  
E-Mail mit Download-Link 14.10.2022 ONTRAS  
E-Mail mit Download-Link 14.10.2022 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

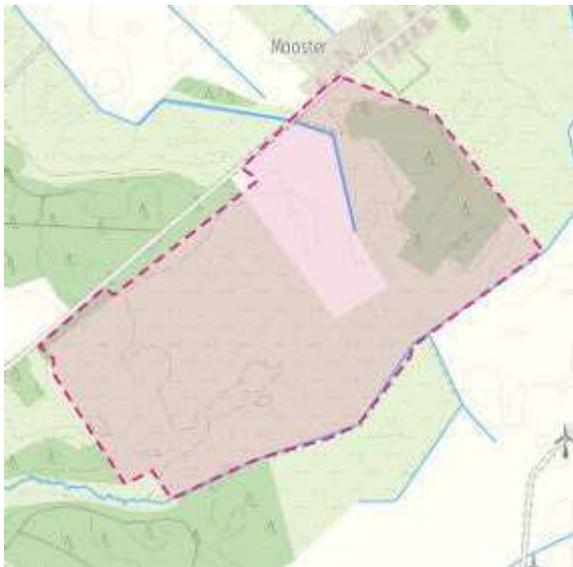
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	<b>betroffen</b>	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.332264, 11.964927

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge;  
hier: Beteiligung der Behörden und der TöB zum Vorentwurf (Stand: 23.08.2022)**

PE-Nr.: 09493/22

Reg.-Nr.: 09493/22

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			im Auftrag der	
			Reg.-Nr.: 09493/22	Maßstab: 1 : 5000
			PE-Nr.: 09493/22	
			Bearbeiter: Pohlmann, Martin	gedruckt am: 09.11.2022
			Karte: onmaps@GeoBasis-DE/BKGZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.	

## **Gudrun Doll**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. November 2022 15:22  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** Stellungnahme S01213582, VF und VDG, Gemeinde Ruhner Berge, 4.  
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

Härtfelder IT GmbH - Bad Windsheim - Gudrun Doll  
Sebastian-Münster-Straße 6  
91438 Bad Windsheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01213582  
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com  
Datum: 17.11.2022

Gemeinde Ruhner Berge, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.10.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante  
Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen  
unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Gudrun Doll

---

**Von:** leitungsauskunft@wemag-netz.de  
**Gesendet:** Dienstag, 15. November 2022 12:34  
**An:** Gudrun Doll  
**Cc:** Maik.Reimann@wemag-netz.de; Thomas.Paetzold@wempro.de; netznutzung@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wemag-netz.de  
**Betreff:** AW: Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1  
**Anlagen:** 52315834\_Paket.zip

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden.

Die durch das Plangebiet verlaufende 20 kV Freileitung darf nicht mit PV-Platten unterbaut werden und muss jederzeit frei zugänglich bleiben. Hier müssen die DIN Abstände eingehalten werden.

Für eine elektrotechnische Erschließung bzw. eine Netzanlagenumlegung im Plangebiet ist Ihrerseits bei der WEMAG Netz GmbH ein separater Antrag zu stellen. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer **52315834** folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[http://www.wemag-netz.de/\\_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html](http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html)

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

**UNSER NETZ VERBINDET**

**Von:** Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>

**Gesendet:** Freitag, 14. Oktober 2022 12:39

**An:** leitungsankunft@wemag-netz.de

**Betreff:** Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1

**WARNUNG:** Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "[g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

WEMAG  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 1“ gefasst.

In gleicher Sitzung wurden die Vorentwürfe zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge mit Begründung i.d.F. vom 20.07.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ i.d.F. vom 20.07.2022 mit Begründung sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit von

**Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022**

im Amt Eldenburg-Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz ([www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de)) zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Dienstag 22.11.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de) oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

**Gudrun Doll**  
**Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung**

**Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH**  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

*Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr*

Tel (09841) 68 99 8-7  
Fax (09841) 68 99 8-8  
E-mail [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)  
Web [www.haertfelder-it.com](http://www.haertfelder-it.com)

Amtsgericht Ansbach HRB 5710  
Geschäftsführer/: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder  
Geschäftsführerin: Dipl.-Ing (FH) Margarita Kerschbaum  
Stnr. 203/118/51781  
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz  
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07  
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07  
BIC GENODEF1LAU

---

WEMAG-Netz GmbH | Obotritenring 40 | 19053 Schwerin  
Geschäftsführer: Janett Drewke, Tim Stieger  
Amtsgericht Schwerin | HRB 9319

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
19.10.2022

Unser Zeichen  
**2019-006732-06-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
14.10.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcharding  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“**

Sehr geehrte Frau Doll,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

#### **Nach Vorliegen der externen Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.**

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Gudrun Doll

---

**Von:** Mock, Andreas (A) <amock1@dow.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Oktober 2022 14:34  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** 2022\_484a\_AW: Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1  
**Anlagen:** BIL-Flyer.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte richten Sie Ihre Planungsanfrage bzgl. Dow zukünftig ausschließlich an das, für Sie kostenlose, bundesweite Informationssystem für Leitungsauskunft (BIL)! Dieses erreichen Sie unter dem Link: [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de).

Die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 484a/2022 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behände Zuordnung angeben und als Email-Adresse [fswinfo@dow.com](mailto:fswinfo@dow.com) verwenden.

Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.10.2024 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mock  
MSP DCG Pipelines

Tel: +49 (0) 34206-81039  
Fax: +49 (0) 34206-88188

**Dow Olefinverbund GmbH**  
D-06258 Schkopau

---

dow Olefinverbund GmbH  
06258 Schkopau

Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Amtsgericht Stendal HRB 214698  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Reiner Roghmann  
Geschäftsführung: Carlo de Smet, Vorsitzender; Lars Domogalla, Hanna Sitzler

Internet: [www.dowmitteldeutschland.de](http://www.dowmitteldeutschland.de)  
Facebook: facebook/DowMitteldeutschland

---

General Business

---

**Von:** Gudrun Doll <[g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 14. Oktober 2022 12:39  
**An:** Fswinfo <[fswinfo@dow.com](mailto:fswinfo@dow.com)>  
**Betreff:** Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1

### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 1“ gefasst.

In gleicher Sitzung wurden die Vorentwürfe zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge mit Begründung i.d.F. vom 20.07.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ i.d.F. vom 20.07.2022 mit Begründung sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit von

**Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022**

im Amt Eldenburg-Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz ([www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de)) zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Dienstag 22.11.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de) oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

**Gudrun Doll**  
**Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung**

**Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH**  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

*Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr*

Tel (09841) 68 99 8-7  
Fax (09841) 68 99 8-8  
E-mail [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)

Web [www.haertfelder-it.com](http://www.haertfelder-it.com)

Amtsgericht Ansbach HRB 5710  
Geschäftsführer/: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder  
Geschäftsführerin: Dipl.-Ing (FH) Margarita Kerschbaum  
Stnr. 203/118/51781  
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz  
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07  
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07  
BIC GENODEF1LAU

## Gudrun Doll

---

**Von:** Seidel, Diane <diane.seidel@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>  
**Gesendet:** Montag, 17. Oktober 2022 09:33  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** AW: Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1  
**Anlagen:** WG\_ Frühz\_ Beteiligung § 4 Abs\_ 1 BauGB zu 4\_ FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr\_ 4 Solarkraft Marnitz 1.msg; BIL-Flyer-Kommune\_Jan-2021 (002).pdf

Aktenzeichen: 20221017-092945

Sehr geehrte Frau Doll,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....  
*Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.*

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

***BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!***

*Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (BIL eG) und der Bauwirtschaft (ALIZ GmbH & Co. KG) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr*

spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

---

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

---

Mit freundlichen Grüßen



20221017-  
092945\_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland  
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy  
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

## Gudrun Doll

---

**Von:** Stefan Gaberle <gaberle@wazv-parchim-luebz.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. November 2022 12:15  
**An:** Gudrun Doll  
**Betreff:** AW: Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1  
**Anlagen:** WAZV TW-Bestand Marnitz Flur 7 Flstk 229.dwg

Sehr geehrte Frau Doll,  
bezüglich der Beteiligung an den o.g. Planverfahren vom 14.10.2022 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarkraft Marnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge. Durch den Geltungsbereich des B-Plans verläuft parallel zur nordwestlichen Grenze des Grundstück 229 (Gemarkung Marnitz, Flur 7) eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 50. Alle Trinkwasserleitungen sowie die dazugehörigen Anlagen (Armaturen, Schächte, Schieber, usw.) sind Eigentum des WAZV und dürfen grundsätzlich nicht überbaut, beschädigt oder beseitigt werden. Zum Schutz der Versorgungsleitung ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen (2,50 m links und 2,50 m rechts der Leitungsachse) freizuhalten. Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Versorgungsleitung keine Einwirkungen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, vorgenommen werden (dazu gehört z.B. Errichtung von baulichen Anlagen oder die Bepflanzung mit Bäumen). Auch ist sonst alles zu unterlassen, was die Leitungen und deren Betrieb beeinträchtigen. Des Weiteren ist jederzeit ein ungehinderter Zugang zu der vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitung zu gewährleisten.  
In der Anlage des heutigen Schreibens sende ich Ihnen einen Auszug aus den digitalen Bestandsunterlagen des WAZV im amtlichen Landeskoordinatensystem ETRS89 der Zone 33. Aus dem Plan können Sie den genauen Verlauf der Versorgungsleitung und des dazugehörigen Schutzstreifens entnehmen. Wir bitten um die Übernahme und Darstellung der Leitung und Schutzstreifen im Bebauungsplan.

Noch ein Hinweis zu Nr. 7 –Brandschutz- in der Begründung zum Bebauungsplan. Der WAZV ist der zuständige Trinkwasserversorgungsbetrieb der Mitgliedsgemeinden. Leitungen und Anlagen für die Löschwasserversorgung und einer dauerhaften Brandbekämpfung stehen (auch wenn von einer geringen Brandlast ausgegangen wird) nicht zur Verfügung. Vorhandene Leitungen oder Hydranten des WAZV innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans dürfen nur zur Erstbrandbekämpfung genutzt werden. Eine dauerhafte Löschwasserversorgung darf nicht über die Leitungen und Anlagen des WAZV aufgebaut werden.

Sollten sich Konfliktpunkte mit Ihren Planungen und der bestehenden Versorgungsleitung ergeben, bitten wir um Rücksprache und weitere Abstimmung.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### **Stefan Gaberle**

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung  
Wasser- und Abwasserzweckverband  
Parchim-Lübz  
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim  
Tel. (03871) 725-202  
Mobil 01741778488  
E-Mail: [gaberle@wazv-parchim-luebz.de](mailto:gaberle@wazv-parchim-luebz.de)  
[www.wazv-parchim-luebz.de](http://www.wazv-parchim-luebz.de)

*Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.*

WAZV Parchim/Lübz  
Neuhofer Weiche 53  
19370 Parchim

---

**Von:** Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>  
**Gesendet:** Freitag, 14. Oktober 2022 12:39  
**An:** Info <Info@wazv-parchim-luebz.de>  
**Betreff:** Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd  
Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1

#### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in ihrer Sitzung vom 20.07.2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Solarkraft Marnitz 1“ gefasst.

In gleicher Sitzung wurden die Vorentwürfe zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge mit Begründung i.d.F. vom 20.07.2022 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ i.d.F. vom 20.07.2022 mit Begründung sowie der Vorentwurf des Umweltberichtes liegen in der Zeit von

**Dienstag 18.10.2022 bis einschließlich Dienstag 22.11.2022**

im Amt Eldenburg-Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz ([www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de)) zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link

<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich **Dienstag 22.11.2022**.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de) oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können auf Verlangen der Behörde oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Vorentwürfe der Bauleitpläne und der Begründungen zugesandt werden.

Freundliche Grüße

**Gudrun Doll**  
**Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung**

**Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH**  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

*Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr*

Tel (09841) 68 99 8-7  
Fax (09841) 68 99 8-8  
E-mail [g.doll@haertfelder-it.de](mailto:g.doll@haertfelder-it.de)  
Web [www.haertfelder-it.com](http://www.haertfelder-it.com)

Amtsgericht Ansbach HRB 5710  
Geschäftsführer/: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder  
Geschäftsführerin: Dipl.-Ing (FH) Margarita Kerschbaum  
Stnr. 203/118/51781  
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz  
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07  
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07  
BIC GENODEF1LAU

# Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1

**91438 Bad Windsheim**

Parchim, den 17.11.2022  
nur per e-mail

## **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge „Solarkraft Marnitz 1“**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge „Solarkraft Marnitz 1“ wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge „Solarkraft Marnitz 1“ und unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

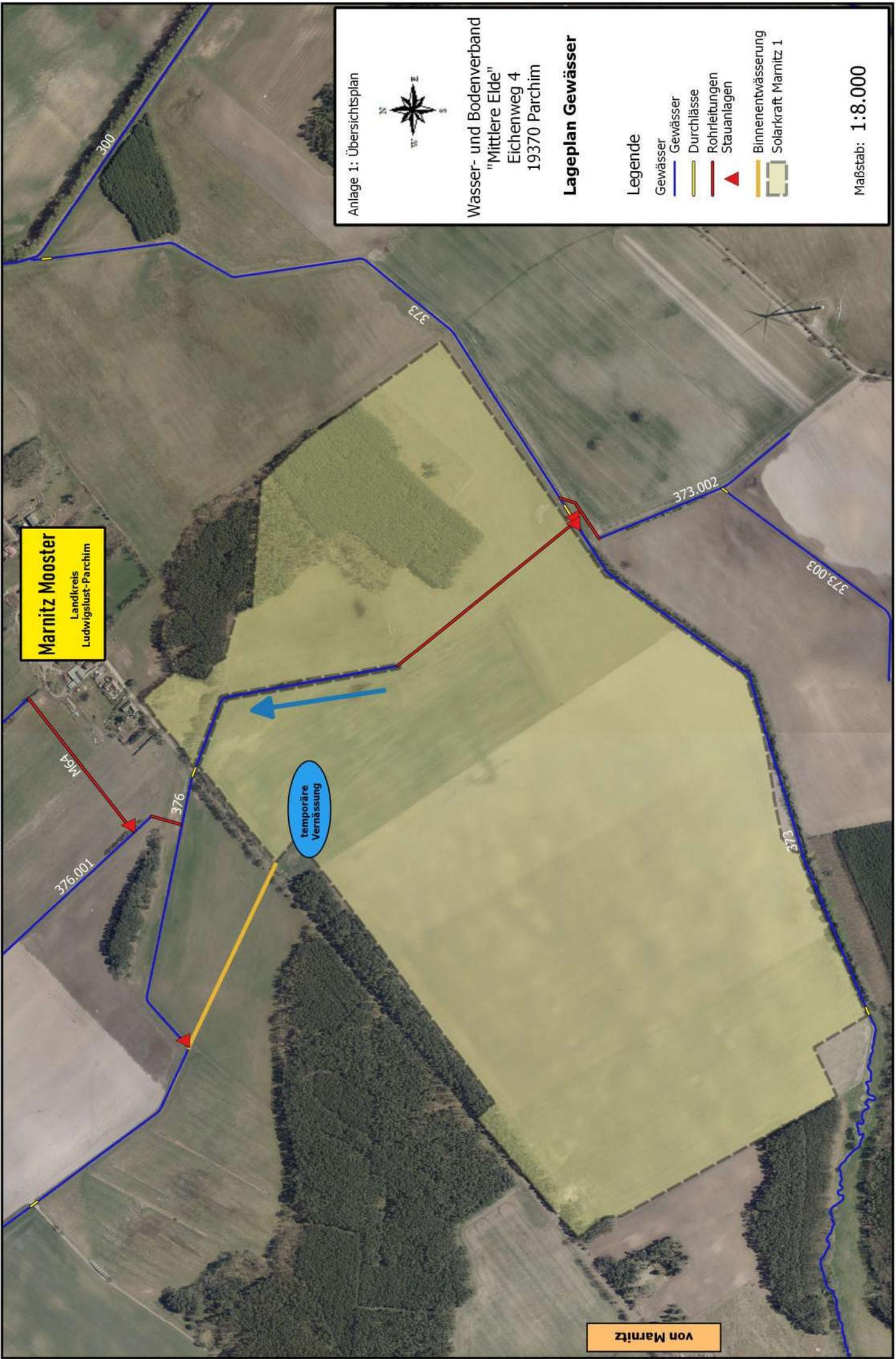
Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (\*)  
Geschäftsführer

(\*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)



Anlage 1: Übersichtsplan

Wasser- und Bodenverband  
"Mittlere Elde"  
Eichenweg 4  
19370 Parchim

**Lageplan Gewässer**

**Legende**

- Gewässer
- Gewässer
- Durchlässe
- Rohrleitungen
- Stauanlagen
- Binnenentwässerung
- Solarkraft Marnitz 1

Maßstab: 1:8.000

**Marnitz Mooster**  
Landkreis  
Ludwigslust-Parchim

temporäre  
Vermessung

von Marnitz



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Härtfelder IT GmbH  
Sebastian-Münster-Straße 6  
91438 Bad Windsheim

Nur per E-Mail      g.doll@haertfelder-it.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-0791-22	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.10.2022

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF Frühz. Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB zu 4. FNP-Änd Ruhner Berge und VBP Nr. 4 Solarkraft Marnitz 1

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 14.10.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von 12:39 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht notwendig.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

Amt Eldenburg Lübz

Am Markt 22

19386 Lübz

Betreff: Stellungnahme zur 4.+5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge und 4. + 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow sowie der entsprechenden Bebauungspläne.

Das Amt Eldenburg Lübz beschreibt den Treptowsee (die „Perle der Mäster“) als „ein Biotop besonderer Qualität“, der „Besucher und Naturfreund findet dort eine Vielzahl von seltenen Pflanzen, die teilweise nur in Mecklenburg Vorpommern vorkommen“.

Die Gemeinde Ruhner Berge lobt die Einzigartigkeit „der uns umgebenden wundervollen Landschaft mit herrlichen Buchenwäldern, malerischen Seen und Flüssen...“ sowie die gute verkehrstechnische Anbindung, durch die Hamburg und Berlin innerhalb von 1 Stunde erreichbar seien.

Z.B. die Bewohner von Hamburg und Berlin können sich zwar an Theatern, Kinos, guter ärztlicher Versorgung, einem öffentlichen Nahverkehr der diese Bezeichnung auch verdient erfreuen, müssen dafür aber eine vollständig technisierte und menschengemachte städtische Umwelt in Kauf nehmen.

In der Gemeinde Eldenburg-Lübz hat man diese Annehmlichkeiten nicht (oder nur eingeschränkt), dafür kann man aber (bisher) die „herrlichen Buchenwälder“ usw genießen.

Wenn nun aber das ganze Land mit Windkraftanlagen und Solarparks verschandelt wird, haben die Bewohner hier immer noch keine vernünftigen Versorgungsmöglichkeiten, aber dann auch keine (scheinbar) intakte Natur mehr.

Wenn also z.B. die Gemeinde Ruhner Berge offensichtlich durch Verweis auf ihre verkehrsgünstige Lage versucht Menschen aus Hamburg und Berlin anzulocken, werden diese Bemühungen durch die Verschandelung der Landschaft konterkariert.

Die Preise für Agrarland sind in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten 15 Jahren um über 400% gestiegen.

Wenn nun Solarparkentwickler bis zu € 3.000,00 pro Hektar, und somit mehr als das 10-fache dessen was bei landwirtschaftlicher Nutzung erzielt wird, zahlen, dann wird es irgendwann jede Menge Solarparks, aber keine Landwirtschaft mehr geben. Und wenn es keine Landwirtschaft mehr gibt, gibt es auch niemanden mehr der dort einen Arbeitsplatz findet.

Da werden dann nicht nur die erhofften Neubürger aus Hamburg und Berlin ausbleiben, sondern die noch hier lebenden Menschen auch noch abwandern, weil Sie hier keine Arbeit mehr finden.

Ich halte das touristische Potential der Ruhner Berge und des Treptowsees für bisher ungenutzt. Aber das wird es auch bleiben, wenn man dort statt auf „herrliche Buchenwälder“ usw nur noch auf Solarparks und Windräder blickt.

So macht sich das Amt Eldenburg-Lübz zum lebensfeindlichen Energielieferanten anderer Gegenden, anstatt attraktivitätssteigernde touristische Potentiale auszuschöpfen.

Und selbst der erhoffte Ertrag in Form der erwarteten Gewerbesteuereinnahmen ist fraglich, wenn die Betreiber durch Schachtelkonstruktionen gar keine Gewinne erzielen.  
Um dieses Risiko etwas zu verringern wurde z.B. bei einem Solarparkprojekt im Boitzenburger Land eine feste jährliche Zahlung in Höhe von € 200.000,00 vereinbart.  
Ist einer derartige Vereinbarung auch bei den hier geplanten Projekten vorgesehen?

Es scheint häufige Praxis zu sein, zunächst unverfängliche Strohfirmen mit der Antragsstellung zu beauftragen. Teilweise noch während der Planungsphase wechseln dann die Betreiber.  
Der durch aggressives Vorgehen schon mehrfach unangenehm aufgefallene Dietrich Twietmeyer scheint derartige Konstruktionen anzuwenden.  
Sichert sich die Gemeinde vertraglich gegen unliebsame Betreiberwechsel ab?

Ich lehne nicht jeden Solarpark grundsätzlich ab, sehe aber die Vielzahl der Projekte kritisch.  
Denn südlich der Rühner Berge ist ja bereits Brandenburg, und in der dortigen Prignitz sind ja auch noch Solarparks auf bis zu 576 Hektar Agrarland projektiert.

Besonders kritisch sehe ich das Solarfeld Siggelkow.

Durch dieses Solarfeld wird das NSG Sabelsee fast auf 3 Seiten umschlossen und dadurch von seiner Umgebung abgeschnitten und an einigen Stellen sogar beschnitten.

Es ist nicht ersichtlich, ob die Wirkung Sonnenlicht- und Schallreflektion auf das NSG geprüft wurde (oder wird).

Vom Sabelsee aus erstreckt sich nach Nord-Osten eine Baumreihe. Es ist aus der Planung nicht ersichtlich, ob die Beschaffenheit dieser Baumreihe (z.B. um Beschattungen zu verringern) verändert werden soll.

Es sind (außer schmalen Korridoren entlang dieser Baumreihe sowie des Landweges von Groß Pankow nach Siggelkow) auch keine Migrationskorridore vorgesehen, die es größeren Wildtieren ermöglichen würden von Westen bis Nord-Osten aus den Sabelsee zu erreichen.

Durch die vorgesehenen, bis zu 2,5m hohen Zäune ist die Abtrennung des Sabelsees von seinem Umland total, was zu einer Fragmentierung von Lebensräumen und der damit verbundenen Behinderung des Genflusses sowie langfristig zu einer Schädigung der Tierpopulation führen kann.

Man könnte die Zäune z.B. nicht bis zum Boden reichen lassen, um zumindest kleineren Wildtieren einen Durchlaß zu schaffen.

Offensichtlich sollen kleinere Waldflächen in den Gebieten SO2, SO3, und SO4 zwar erhalten bleiben, aber mit in die Umzäunung einbezogen werden. Welchen Sinn hat der Erhalt dieser Waldflächen, wenn es gleichzeitig durch die Umzäunung Wildtieren unmöglich gemacht wird selbige auch zu erreichen?

Es ist nicht ersichtlich, ob der öffentlich gewidmete Landweg, der am Nordufer des Sabelsees entlang, von Groß Pankow nach Siggelkow führt, für die Öffentlichkeit nutzbar bleibt.

Die von mir betriebene

GmbH, bzw die

UG nutzen diesen Landweg regelmäßig z.B. für

Quadtouren. Sollte dieser Landweg gesperrt werden, würde dies eine Einschränkung meiner vom Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufsausübung bedeuten, und unweigerlich eine Klage nach sich ziehen.

Bis vor kurzem war u.a. dieser Landweg Teil einer Kernzone, die zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest nicht betreten oder befahren werden durfte.

Weil auch dies mich in der Freiheit meiner Berufsausübung unzulässig einschränkte, habe ich gegen die Einrichtung dieser Kernzone Einspruch eingelegt.

Schließlich habe ich eine Sondergenehmigung zur Befahrung dieses und weiterer Landwege vom Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt und erhalten.

Dies zeigt zum einen, das der Landkreis u.a diesen Landweg als öffentlich gewidmet ansieht, und schon in einer nur temporären Sperrung eine unzulässige Einschränkung meiner Berufsausübung sieht. Dies würde natürlich um so mehr bei einer dauerhaften Sperrung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

OK, 26.10.22

Amt Eldeburg Lübz  
Am Markt 22  
19386 Lübz



Mooster, 21.11.2022

**Änderung Flächennutzungsplan Nr.4 – Solarpark Marnitz 1**  
**Änderung Flächennutzungsplan Nr.5 – Solarpark Marnitz 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 4 und 5 sind wir nicht einverstanden.

Bei aller Notwendigkeit nachhaltiger und regenerativer Energiegewinnung, ist das Einkreisen des Dorfes Mooster mit solchen Maßnahmen nicht einwohner- und anliegerfreundlich.

In alle Richtungen sind technische Anlagen für die Energiegewinnung errichtet und vorgesehen.

- Richtung Suckow - Windräder
- Richtung Talmühle - Solarpark (geplant)
- Richtung Siggelkow - Solarpark (geplant)

Bei allen Maßnahmen ist eine optische Verbesserung der Sichtbereiche nicht geplant oder für den Laien nicht erkennbar ausgewiesen ( z.B. Schutzzäune oder Bepflanzung-Knickwälder ).

Desweiteren sind Beteiligungen an der „Stromausbeute“ für die betroffenen Anwohner nicht vorgesehen oder auch nur erwähnt. Darüber ließe sich doch sprechen.

Denn eine Zustimmung der Maßnahme bei angemessener Beteiligung an der Stromausbeute ist wesentlich einfacher, als leer auszugehen.

Es kann nicht sein, dass wir als unmittelbare Anlieger von der Einspeisung des Stromes in das öffentliche Netz nicht partizipieren dürfen. Die Verpächter der Grundstücksflächen erhalten doch auch eine gute Vergütung über viele Jahre.

Auch bei uns steigen die monatlichen Kosten für die Energieversorgung.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Bürgerbüro Marnitz (Bürgermeister)